

Reglement

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Musikunterricht

vom 15. September 2026

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. September 2026

Stand:
13. Oktober 2026

SR.-Nr.:
201.11

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 4 Subjektfinanzierung	3
	Art. 5 Anspruch	3
	Art. 6 Steuerdaten	3
	Art. 7 Bemessung.....	3
	Art. 8 Unterrichtsvertrag	3
	Art. 9 Inkasso	4
	Art. 10 Ausrichtung der Gemeindebeiträge.....	4
III.	Berechnung der Gemeindebeiträge.....	4
	Art. 11 Massgebender Betrag	4
	Art. 12 Steuerveranlagung	4
	Art. 13 Berechnung bei fehlender Steuerveranlagung	4
	Art. 14 Berechnung bei Personen mit Quellensteuer.....	4
	Art. 15 Berechnung bei Personen in unregelmässigen finanziellen Verhältnissen aufgrund von Trennung oder Scheidung	4
	Art. 16 Steuerbares Vermögen über 300'000 Franken.....	5
	Art. 17 Ermässigungen	5
IV.	Finanzierung	5
	Art. 18 Kredit.....	5
V.	Besondere Bestimmungen	5
	Art. 19 Geltungsdauer.....	5
	Art. 20 Meldung und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens- oder Familiensituation	5
	Art. 21 Reduktionen.....	5
	Art. 22 Unregelmässiger Besuch oder Abbruch des Unterrichts	6
	Art. 23 Abwesenheiten	6
VI.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 24 Inkraftsetzung	6
	Art. 25 Publikation	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf den Bestimmungen des Musikschulgesetzes und des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich sowie deren Verordnungen erlässt die Schulpflege Wetzikon ein Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen für Musikunterricht.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement findet grundsätzlich Anwendung für Musikunterrichtsverträge von Schülerinnen und Schüler an den Musikschulen aus dem Verband Zürcher Musikschulen VZM.

Zweck

Art. 3

Dieses Reglement legt die Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Musikschulunterricht und die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung fest.

II. Allgemeine Bestimmungen

Subjektfinanzierung

Art. 4

Die Stadt Wetzikon richtet Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern und Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an das von den Musikschulen verrechnete Schulgeld für Leistungen ihres Grundangebots und ihres Förderprogramms aus.

Anspruch

Art. 5

Anspruch auf Gemeindebeiträge an den Musikunterricht haben Schülerinnen und Schüler

- bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- mit Wohnsitz in Wetzikon.

Steuerdaten

Art. 6

Zur Berechnung der Gemeindebeiträge haben die Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schulverwaltung Einblick in ihre Steuerdaten zu gewähren.

Bemessung

Art. 7

Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem zwischen den Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und den Musikschulen im Voraus vereinbarten Wochenunterricht.

Einzelne spontan gebuchte Zusatzlektionen werden bei der Ausrichtung der Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.

Unterrichtsvertrag

Art. 8

Für die Festlegung der Art und Weise des Musikunterrichts, der Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes sowie der Kündigungsfristen des Unterrichts gelten die Bestimmungen der Musikschulen.

Inkasso	Art. 9 Das Inkasso des Schulgeldes ist grundsätzlich Sache der Musikschulen.
Ausrichtung der Gemeindebeiträge	Art. 10 Die Musikschulen können der Stadt Wetzikon die Gemeindebeiträge an die Schulgelder direkt verrechnen.

III. Berechnung der Gemeindebeiträge

Massgebender Betrag	Art. 11 Um die Höhe der Gemeindebeiträge zu berechnen, ist vorab der massgebende Betrag zu ermitteln. Als massgebender Betrag gilt das gesamte steuerbare Einkommen gemäss aktueller definitiver Steuerveranlagung des Kantons Zürich (Ziff. 27, resp. 398 der Steuererklärung) und 10 % des 161'000 Franken übersteigenden steuerbaren Vermögens (Ziff. 35, resp. 490 der Steuererklärung). Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher die Schülerinnen und Schüler und/oder deren erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, sind anzurechnen.
Steuerveranlagung	Art. 12 Für die Berechnung des massgebenden Betrags wird auf die aktuellste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.
Berechnung bei fehlender Steuerveranlagung	Art. 13 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.
Berechnung bei Personen mit Quellensteuer	Art. 14 Für Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern und Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, wird der massgebende Betrag aufgrund ihrer aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise berechnet.
Berechnung bei Personen in unregelmässigen finanziellen Verhältnissen aufgrund von Trennung oder Scheidung	Art. 15 Bei Schülerinnen und Schüler und/oder deren Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, wird der massgebende Betrag aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise provisorisch ermittelt. Nach Vorliegen einer Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils wird der massgebende Betrag neu berechnet. Allfällige Differenzen im Gemeindebeitrag werden ausgeglichen.

Steuerbares Vermögen über
300'000¹ Franken

Art. 16

Beträgt das steuerbare Vermögen der Schülerinnen und Schüler, resp. der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern und Erziehungsberechtigten und weiteren Personen, mit welchen die Schülerinnen und Schüler oder deren erziehungsberechtigte Person in eheähnlicher Beziehung oder in einer Wohngemeinschaft mit familiärer Beziehung lebt, zusammen mehr als 300'000² Franken, so ist das von der Musikschule verrechnete Schulgeld vollumfänglich von den Eltern und Erziehungsberechtigten zu tragen.

Ermässigungen

Art. 17

Es werden folgende Schulgeldermässigungen gewährt:

Massgebender Betrag:	Ermässigung:
Franken	
55'001 bis 60'000	10 %,
50'001 bis 55'000	20 %,
45'001 bis 50'000	30 %,
40'001 bis 45'000	40 %,
30'001 bis 40'000	50 %,
0 bis 30'000	60 %.

IV. Finanzierung

Kredit

Art. 18

Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.

V. Besondere Bestimmungen

Geltungsdauer

Art. 19

Gemeindebeiträge werden nach Antragsstellung ab Unterrichtsbeginn, aber maximal drei Monate rückwirkend für bereits bezogenen Unterricht, ausgerichtet.

Der errechnete Anspruch gilt ab dem Verfügungsdatum bis jeweils zum Ende des laufenden Schuljahrs.

Meldung und Neuberechnung bei Veränderung der Einkommens-, Vermögens- oder Familiensituation

Art. 20

Die Schülerinnen und Schüler, resp. deren Eltern und Erziehungsberechtigten können Veränderungen in der Einkommens-, Vermögens- und/oder Familiensituation innert 30 Tagen der Stadt Wetzikon melden.

Die Gemeindebeiträge werden in der Folge neu berechnet.

Der neu berechnete Anspruch ist auf den Folgemonat wirksam.

Reduktionen

Art. 21

Findet der Musikunterricht ungeplant zeitweise (z.B. infolge Abwesenheit der Lehrperson usw.) nicht statt und wird dieser von der Musikschule nicht ver-

¹ Geändert mit Präsidialverfügung Nr. 17 vom 13.10.2026

² Geändert mit Präsidialverfügung Nr. 17 vom 13.10.2026

rechnet, werden die verfügbaren Gemeindebeiträge entsprechend reduziert.

Unregelmässiger Besuch
oder Abbruch des Unterrichts

Art. 22
Wird der Musikunterricht nicht wie vereinbart besucht, ist dies unverzüglich zu melden.
Bei unregelmässigem Besuch oder Abbruch des Musikunterrichts sind der Stadt Wetzikon bereits ausbezahlte Gemeindebeiträge zurückzuzahlen.

Abwesenheiten

Art. 23
Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall oder Ferien werden analog den Bestimmungen der Musikschulen berücksichtigt.
Bereits bezahlte Gemeindebeiträge sind der Stadt Wetzikon zurückzuzahlen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 24
Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Musikunterricht wurde von der Schulpflege am 15. September 2026 genehmigt und rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft gesetzt.

Die Änderung der Teilrevision vom 13. Oktober 2026 tritt rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft.

Publikation

Art. 25
Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Musikunterricht wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 16. Oktober 2026 publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
16	Korrektur Betrag von 161'000 auf 300'000 Franken (Druckfehler)	V2	Präsidialverfügung Nr. 17 vom 13.10.2026



15. Oktober 2026

Qualified Electronic Signature by  SwissSign